

Umfrage zur Impfbereitschaft gegen Corona

Beitrag von „Palim“ vom 15. November 2021 18:01

Wegen der unterschiedlichen Fristen:

"Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorzulegen.

Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen."

Wer also neu beginnt, musste vom 1.3.2020 bereits die Nachweise vorlegen, ich glaube die Frist vom 31.12. war zunächst der 31.7. und wurde wegen Corona nach hinten raus verschoben.